

Blitzinformation

Bestätigung durch das Bundessozialgericht (BSG) Belegärztliche Tätigkeit auch "durch" ein MVZ möglich.

Nun ist höchstrichterlich entschieden, dass eine belegärztliche Tätigkeit auch "durch" ein MVZ ausgeübt werden kann.

Grundsätzlich war dies bereits durch das Landessozialgericht (LSG) Hessen durch die Entscheidung vom 24.06.2009 (L 4 KA 17/08) und durch das Sozialgericht Marburg (Urteil vom 30.01.2008, S 12 KA 1082/06) entschieden.

Nunmehr hatte das Bundessozialgericht durch Urteil vom 23.03.2011 (B 6 KA 15/10 R) höchstrichterlich bestätigt, dass dies möglich ist.

Bestätigt wurde aber auch, dass ein MVZ als solches – gegebenenfalls als juristische Person - eine belegärztliche Tätigkeit nicht ausüben kann. Die Ausübung ist "gekoppelt" an einen oder mehrere persönlich zu benennende Ärzte, da eine belegärztliche Tätigkeit immer personenbezogen sei.

Dies hat das Bundessozialgericht ausdrücklich bestätigt und klargestellt, jedoch auch ausgeführt, dass das MVZ durch konkret zu benennende Ärzte eine belegärztliche Tätigkeit ausüben kann, unabhängig davon, ob diese Ärzte in dem MVZ angestellt seien oder aber ohne Anstellungsverhältnis in dem MVZ tätig werden.

Sollte der Arzt, auf dessen Person die belegärztliche Tätigkeit "zugeschnitten" ist, das MVZ verlassen, so wird auch die belegärztliche Tätigkeit beendet, es sei denn, sein Nachfolger erhält auch die Erlaubnis – über das MVZ – belegärztlich tätig zu werden.

medass[®]-net RA Konrad Breuer, Köln, office@absmail.de